

Informationen zum Umgang mit ausländischem Recht im Rahmen von IT-Beschaffungen an Hochschulen

Autoren:

Johannes Nehlsen

Gernot Kirchner

Karola Möhring

August 2024

Lizenzhinweis

Diese Veröffentlichung ist lizenziert unter einer [Creative-Commons-Lizenz: Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International](#) (CC BY-SA 4.0 DEED).

Ausgangslage

Die Forschung und Lehre leben vom Einsatz neuer digitaler Dienste oder Software. Hochschulen bewegen sich dabei in einem Spannungsfeld, auf der einen Seite neuere Entwicklungen nicht nur passiv zu begleiten, sondern aktiv in die Hochschule einzubeziehen und gerade auch Studierende bspw. im Umgang mit KI-Anwendungen zu schulen und zu sensibilisieren, auf der anderen Seite aber zugleich auch die eigene Souveränität nicht zu gefährden und sich von Anbietern dieser Lösungen abhängig zu machen, die ihre Dienstleistungen aus der ganzen Welt anbieten und ihren Leistungen regelmäßig vorformulierte und nicht verhandelbare Verträge zugrunde legen, welche zunehmend die Wahl eines ausländischen Rechts sowie eines ausländischen Gerichtsstands vorsehen. Teilweise erfolgt der Vertrieb auch über Handelspartner, die im Vertriebsvertrag mit den Anbietern bereits vordiktiert bekommen, die Lizenzbestimmungen der Anbieter weiterzugeben.

Rechtliche Anforderungen

Für staatliche Stellen gilt grundsätzlich, dass beim Abschluss von Verträgen nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren ist (vgl. regelmäßig § 55 der anwendbaren Haushaltsordnung). Die Verwaltungsvorschriften oder Vollzugshinweise geben dann die Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) vor (Beispielhaft etwa 2.4 VV zu Art. 55 BayHO oder 4.3 VV zu § 55 BHO).

Durch die grundsätzlich obligatorische Wahl der EVB-IT Verträge ergibt sich auch – sofern und so weit im Rahmen von §§ 38, 40 ZPO zulässig – die Pflicht zur Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes und der Anwendung von deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der deutschen Kollisionsnormen (Internationales Privatrecht). Die Richtlinien sehen regelmäßig vor, dass auf die Anwendung der EVB-IT verzichtet werden kann, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit, bestimmte Ausführungsarten, bestehende Schutzrechte) nur ein Unternehmen in Betracht kommt und dieses Unternehmen nicht bereit ist, die EVB-IT als Vertragsbedingungen anzuerkennen oder infolge der Anwendung der EVB-IT die Beschaffung insgesamt unwirtschaftlich wäre.

Empfehlungen

Im Hinblick auf die üblichen Mehrparteien-Sachverhalt bei der Beschaffung von IT-Leistungen (Handelspartner, Anbieter, Hochschulen) ergeben sich folgende Optionen.

1. Mit Blick auf die vorgegebene Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung ist für die Hochschulen vorteilhaft, wenn eine Anwendung der EVB-IT Verträge unmittelbar zwischen der Hochschule und dem Lizenzgeber vereinbart werden kann.

2. Lässt sich Ziff. 1 nicht umsetzen, sollte zumindest die Nutzung der EVB-IT Verträge im Vertragsverhältnis mit dem Handelspartner von der Hochschule fokussiert werden.
3. Stehen die Optionen aus Ziff. 1 und 2 nicht zur Verfügung, ist ein Abweichen bezüglich der Anwendung der EVB-IT bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. Steht dabei die Wahl ausländischen Rechts und/oder eines ausländischen Gerichtsstands in Frage, sollten ergänzend nachfolgende Empfehlungen geprüft werden.

Soweit der Vertrag unmittelbar mit dem Lizenzgeber und/oder Handelspartner die Wahl von ausländischem Recht bedingt, können für eine Anpassung auf dem Verhandlungswege folgende Punkte in den Blick genommen werden, um die Rechtsstellung der Hochschule zu stärken:

- Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes, so dass im Streitfall zumindest vor einem deutschen Gericht prozessiert werden müsse, welches sodann aber ausländisches Recht anzuwenden hat,
- Vereinbarung einer Schiedsvereinbarung, eine Klage vor den ordentlichen Gerichten wäre sodann als unzulässig abzuweisen (vgl. § 1032 Abs. 1 ZPO),
- Vereinbarung einer Mediationsklausel, so dass grundsätzlich einem Rechtsstreit ein Mediationsverfahren vorausgehen muss.

In einigen Fällen könnte auch die Nutzung der EVB-IT Verträge mit einem ausländischen Gerichtsstand eine Einigungsalternative darstellen, sofern und soweit weiterhin das Recht der Bundesrepublik Deutschland und damit insbesondere das BGB und HGB zur Anwendung kommen.

Verbleibt es bei der Wahl ausländischen Rechts oder auch der Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands, dann ist das Recht eines Mitgliedstaates bzw. sind Gerichte in der Europäischen Union sowie des europäischen Wirtschaftsraumes zu bevorzugen, insbesondere wenn personenbezogene Daten oder nach § 203 StGB geschützte Geheimnisse mit dem Dienst verarbeitet werden sollen.

Verbleibende Rechtsrisiken, welche mit der Anwendung ausländischen Rechts oder der Vereinbarung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Gerichtsstandes verbunden sind, können regelmäßig, sofern und soweit die erforderliche Expertise betreffend die ausländische Rechtsordnung bspw. in den Justizariaten der Hochschulen nicht zur Verfügung steht, nur durch in der Regel kostenintensive Rechtsgutachten von Professorinnen oder Professoren

(soweit an einer Hochschule juristische Lehrstühle für ausländisches Recht eingerichtet sind, könnten auch diese erforderlichen Gutachten im Rahmen Ihrer Dienstpflichten erstellen; sofern dies nach Landeshochschulpersonalrecht vorgesehen ist) oder auf das ausländische Rechtsgebiet spezialisierte Anwaltskanzleien vollständig erfasst werden.